

## **Allgemeine Bedingungen für die Vergabe von Hallen oder Räumen der Stadt Kronberg im Taunus**

1. Die mietweise Überlassung der Räume bzw. Hallen sowie der Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Reservierungsan-/Mietvertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sind. Ein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten entsteht erst mit Abschluss des Mietvertrages. Auf mündliche Zusagen kann sich der Mieter nicht berufen. Alle Änderungen müssen schriftlich (per Mail) erfolgen.
2. Nutzt der Mieter bei befristeten Mietverhältnissen die Räume bzw. Hallen nicht oder kündigt er bei unbefristeten Mietverhältnissen den Vertrag nicht fristgerecht, so ist dennoch das Nutzungsentgelt für die vertragliche Mietzeit zu zahlen.
3. Für Dauermieter gilt: Unbefristete Mietverhältnisse sind von beiden Seiten bis zu 2 Wochen vor dem Datum der Veranstaltung kündbar. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens maßgebend.
4. Der Mieter verpflichtet sich, allen feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Sperrzeit sowie für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutz der Jugend erlassen sind. Er haftet für Ruhe und Ordnung in den gemieteten Räumen und stellt hierfür die erforderliche Aufsicht. Die notwendigen steuerlichen und polizeilichen Anmeldungen der Veranstaltung sowie die Entrichtung der erforderlichen Gebühren und Steuern ist Sache des Mieters.
5. Außer bei der Vermietung der Stadthalle werden Garderobeneinrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt. In der Zehntscheune sind keine Garderobenständer vorhanden. Der Mieter hat für die Garderobenablage selbst zu sorgen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die eingebrachten Gegenstände und für die dort anlässlich der Veranstaltung verkehrenden Personen. Es empfiehlt sich, für die Veranstaltung eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Für alle aus diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen haftet der Vermieter nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
6. In den städtischen Räumen und Hallen, in denen ein Restaurationsbetrieb vorhanden ist, hat eine eventuelle Bewirtschaftung der Veranstaltung ausschließlich durch den Pächter des Restaurationsbetriebes zu erfolgen (Zehntscheune, Haus Altkönig, Taunushalle). Einzelheiten der Bewirtschaftung sind vom Mieter direkt mit dem Pächter zu vereinbaren. Soweit in den gemieteten Räumen und Hallen kein Restaurationsbetrieb vorhanden ist, kann der Mieter die Bewirtschaftung selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Benutzung von Einweggeschirr, -bechern und -besteck ist nicht erlaubt.
7. Die Herrichtung und Dekoration der gemieteten Räume ist Sache des Mieters. Sie hat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Hausmeister bzw. Pächter der Gastronomie - als Vertreter des Vermieters zu erfolgen. Insbesondere hat sich der Mieter über Art und Zeit der Herrichtung bzw. Anbringung der Dekoration rechtzeitig vorher mit dem jeweiligen Hausmeister bzw. Pächter der Gastronomie zu verständigen.  
Für Beschädigungen aller Art durch Anbringen, Entfernen oder Transport der Dekoration haftet der Mieter. Entfernt der Mieter die Dekoration nicht rechtzeitig wie vereinbart, erfolgt die Entfernung ohne besondere Aufforderung durch den Vermieter. Die entstehenden Kosten sind vom Mieter zu erstatten. Für Nachteile, die dem Vermieter aus der nicht rechtzeitigen Entfernung der Dekoration entstehen, haftet der Mieter. Diese Regelung gilt für Bühnenausstattung und Requisiten sinngemäß.
8. Es ist nicht gestattet, Dekorationen oder andere Gegenstände mit Nägeln, Stiften, Schrauben, Reißzwecken usw. an den Türen, Wänden, Fußböden oder Einrichtungsgegenständen anzubringen. Die Benutzung von Klebstoffen oder Klebestreifen zur Befestigung von Gegenständen ist nur erlaubt, wenn dadurch keine Beschädigungen oder Verschmutzungen in den Räumen oder an der Einrichtung entstehen. In den Räumen und Hallen, in denen Aufhänge- oder sonstige Befestigungsmechanismen für die Dekoration oder andere Gegenstände vorhanden sind, sind ausschließlich diese zu benutzen.

9. Der Mieter ist verpflichtet, sich über die Größe der Bühne und des Saales in der Stadthalle rechtzeitig zu unterrichten, damit die Aufstellung von Kulissen gewährleistet und die Veranstaltung gesichert ist. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung, die sich durch eine Nichtbeachtung der vorgenannten Punkte ergibt.
10. Der Mieter hat darauf zu achten, dass in den Hallen kein Fußball gespielt werden darf. Für Ausnahmen ist eine besondere Genehmigung notwendig.
11. Bei der Nutzung der Stadthalle hat der Mieter darauf zu achten, dass das Befahren des Berliner Platzes zum Be- und Entladen vor der Stadthalle nur vorübergehend und kurzzeitig gestattet ist. Eine Parkmöglichkeit gibt es in der Tiefgarage unter dem Berliner Platz, diese ist kostenpflichtig.  
Dies gilt entsprechend auch für den Platz vor dem Gebäude „Am Dalles“.
12. Die von dem Vermieter beauftragten Dienstkräfte, insbesondere die Hausmeister, üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
13. Der Mieter hat die Mietsachen ordnungsgemäß zurückzugeben.
14. Für etwaige Beschädigungen an den vermieteten Räumen, Hallen oder dem Inventar haftet der Mieter dem Vermieter in vollem Umfang. Bringt der Mieter bei der Übernahme der Räumlichkeiten keine Beanstandungen vor, gelten sie als einwandfrei übernommen.
15. Gerichtsstand für beide Teile ist Königstein im Taunus.

Kronberg im November 2015